

Vertragsschluss und Vertragsauslegung

Konsens	
Austausch übereinstimmender Willenserklärungen (OR 1 I)	
Erklärung des Willens ausdrückliche Erklärung	Erklärung durch Konkudentes Verhalten
Stillschweigen (OR 6)	Der Vertrag ist nach dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien zustande gekommen.
	Die Willenserklärung ist so auszulegen, wie sie der Empfänger auf Grund der Umstände nach Treu und Glauben verstehen durfte (Vertrauensprinzip)
Bezug des Konsens (OR 2 I)	
Der Konsens muss sich auf alle wesentlichen Vertragspunkte beziehen.	
Der Konsens bezieht sich auf alle objektiv wesentlichen Punkte.	
Der Vertrag kommt zu Stande, auch wenn sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einig sind.	
Antrag und Annahme	
Die Willenserklärungen bestehen aus Antrag (Offert) und Annahme (Akzept).	
Antrag	Annahme
Ein Antrag liegt vor, wenn ein Vertrag in der Weise angeboten wird, dass dessen Zustandekommen nur noch von der Zustimmung des anderen abhängt.	Eine Annahme liegt vor, wenn der Angebotsempfänger dem Antrag, solange er gültig ist, zustimmt.
Voraussetzungen	
Dem Antrag geht eine Willenserklärung voraus (OR 1 I).	Der Antrag erscheint als ernst gemeint und verbindlich (OR 7 I).
In dieser Willenserklärung sind alle wesentlichen Vertragspunkte bestimmt oder bestimmbar festgelegt (OR 2 I).	Diese Willenserklärung stimmt in allen wesentlichen Vertragspunkten mit dem Antrag überein (OR 1 und 2).
Die Annahme erfolgt während der Geltungsdauer des Antrags (OR 3 ff).	

Ausnahmen, Beispiele

Die Zusendung
unbestellter Ware gilt
nicht als Antrag (OR 6a
III))

Die Auslage von
Waren mit Preisan-
gabe gilt als Antrag
(OR 7 III))

Der Antragsteller ist an seinen Antrag gebunden.

Dauer der Bindung des Antragstellers

Der Antragsteller kann selber bestimmen, wie lange sein Antrag gültig sei, fehlt eine solche Bestimmung gilt die dispositive gesetzliche Regelung (OR 3)

Unter Anwesenden ist **Unter Abwesenden** ist der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkt gebunden, **in welchem das** anzunehmen (OR 4 I). Dies gilt auch bei **telefonischen** Anträgen (OR 4 II). **Vertrag kommt zu Stande.**

stillschweigende Annahme

Wenn wegen der **besonderen Natur des Geschäfts** oder auf **Grund der Umstände** eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist, ist **ohne Gegenbericht** des Antragsempfängers davon auszugehen, dass er den Antrag annimmt (OR 6).

Wirksamkeit der Annahme

Die Annahme wird dann wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Antragstellers gelangt (empfangsbedürftige Willenserklärung).

Verspätete Annahme

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot. Wird die Annahme rechtzeitig abgesendet, trifft aber beim Antragsteller verspätet ein, muss dieser dem Angebotsempfänger umgehend Mitteilung machen. Ansonsten ist er weiter an sein Angebot gebunden (OR 5 III).

Stellvertretung

Stellvertretung (OR 32 ff)

Der Vertreter handelt im Namen der vertretenen Person

Der Dritte musste nach dem Umständen auf ein Vertretungsverhältnis schliessen (OR 32 II) Dem Dritten war es gleichgültig mit wem er einen Vertrag schliesst (OR 32 II)

Vertretungsmacht
Der Vertreter muss zur Vertretung befugt sein.

Die Vertretungsmacht beruht auf dem Gesetz.
Vollmacht

Der Vertretene kann den Umfang der Vollmacht enger oder weiter festlegen (OR 33 II).

Der Vertretene kann die Vollmacht jederzeit beschränken oder widerrufen (OR 34 I und II). Gutgläubige Dritte können sich darauf verlassen, dass die Vollmacht im Umfang der Kundgabe gilt (OR 33 III)

Beschränkungen oder Widerruf der Vollmacht entfallen gegenüber gutgläubigen Dritten erst ab Kundgabe Wirkung (OR 34 III)

Die Rechtswirkung für Verträge die der Vertreter mit Dritten schliesst, tritt beim Vertretenen ein.

Vertretung ohne Vollmacht (OR 38)

Beim Vertretenen tritt **keine Rechtswirkung ein** (OR 38 I).

Der Vertrag bleibt so lange im Schwebezustand bis der Vertretene den Vertrag genehmigt (OR 38 I).

Der Dritte kann dem Vertretenen eine Frist zur Genehmigung des Vertrages ansetzen (OR 38 II).

Schadenersatzpflicht des falsus procurator (OR 39 I)

Der Vertretenen handelt ohne Vertretungsmacht in fremden Namen.

Der Vertretene genehmigt den Vertrag nicht.

Dem Vertreter misslingt der Beweis, der Dritte habe den Mangel an der Vollmacht gekannt oder kennen müssen.

Der falsus procurator wird gegenüber dem Dritten schadenersatzpflichtig. Der Dritte muss so gestellt werden, wie wenn der Vertrag nicht entstanden wäre (OR 39 I).

Aus Billigkeit kann der Richter auf Ersatz weiteren Schadens erkennen (OR 39 II)

Vertragsauslegung (OR 18 I)

Der Vertrag wird nach **dem gegenseitigen übereinstimmenden Willen** der Parteien ausgelegt.

Die Willenserklärungen sind so auszulegen wie sie der Empfänger auf Grund der Umstände verstehen durfte und konnte.
nach Treu und Glauben

Haftung aus Culpa in contrahendo (Ableitung von ZGB 2 I)

Schaden

Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse.

Verstoss gegen Treu und Glauben

Ein Verstoss gegen Treu und Glauben liegt bei der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten.

Die vorvertragliche Pflicht ernsthaft zu verhandeln
wurde verletzt.

Die Geschäftspartnerin wurde über wichtige
Umstände, welche zum Entscheid über den
Vertragsschluss führen können nicht nach bestem
Wissen und Gewissen informiert.

natürlicher Kausalzusammenhang

Natürlich kausal zum Schaden ist ein Verstoss gegen Treu und Glauben, wenn er nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfiel.

adäquater Kausalzusammenhang

Adäquat kausal zum Schaden ist ein Verstoss gegen Treu und Glauben, wenn dieser nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen
Lebenserfahrung geeignet ist, Schäden der eingetretenen Art hervorzurufen.

Verschulden

Verschulden ist bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln gegeben.

Vorsätzlich handelt, wer die Schädigung will oder zumindest in Kauf nimmt.

Fahrlässig handelt, wer die nach den Umständen gebotene Sorgfalt ausser
Acht lässt.

Der fehlbare Verhandlungspartner wird gegenüber dem anderen schadenersatzpflichtig.

Mangelhafte Verträge

Form- und Inhaltsmängel

Formerfordernisse (OR 11 ff)

Grundsätzlich sind Verträge formfrei (OR 11 I)

Ist für einen Vertrag die
einfache Schriftlichkeit erforderlich, muss der Vertrag von
jeder Partei eigenhändig
unterschrieben sein (OR 13 I).

Verträge mit Formmängeln sind nichtig (OR 11 II). Keinen Schutz geniest die rechtsmissbräuchliche Berufung ~~gewidmet~~ Formmangel (ZGB 2 II)

Ist für einen Vertrag die
öffentliche Beurkundung erforderlich, muss der Vertrag durch
eine Amtsperson im vorge-
sehenen Verfahren beurkundet
werden.

Inhaltsmängel (OR 20)	Übervorteilung und Willensmängel
Unmöglichkeit Die Unmöglichkeit des Vertrages besteht schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Vertragserfüllung ist objektiv unmöglich. Der Vertrag bzw. der Teil des Vertrages (OR 20 II) ist nichtig.	
Widerrechtlichkeit Der Vertrag verstößt gegen objektives Recht Der Vertrag bzw. der Teil des Vertrages (OR 20 II) ist nichtig.	
Sittenwidrigkeit Der Vertrag verstößt gegen die herrschenden Moralvorstellungen. Der Vertrag verletzt das Persönlichkeitsrecht (ZGB 27 II) indem er die Freiheit einer Partei sittenwidrig beschränkt (Bsp. Verträge auf Lebenszeit). Der Vertrag bzw. der Teil des Vertrages (OR 20 II) ist nichtig.	
Übervorteilung (OR 21 I)	
Missverhältnis Im geschlossenen Vertrag besteht ein offenklares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Massgebend ist der objektive Wert der Leistung bzw. Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, dabei muss es sich um einen beträchtlichen Wertunterschied handeln.	
Schwächelage Eine Partei befand sich aus Not, Unerfahrenheit oder Leichtsinn in einer Schwächelage. Eine Notlage liegt dann vor, wenn sich eine Partei aus ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Situation heraus, gezwungen sieht einen Vertrag mit einem von ihr nicht gewollten Inhalt abzuschliessen.	<p>Unerfahrenheit liegt vor, wenn der Übervorteilte, aus Mangel an Kenntnis, die Tragweite seines Handelns nicht einschätzen konnte.</p> <p>Vorsicht und Überlegtheit fehlte, oder wenn er allfällige Bedenken in den Wind schlug.</p>
Ausnutzen der Schwächelage Die andere Partei nutzt die Schwächelage zum eigenen Vorteil aus. Der Übervorteile kann den Vertrag binnen eines Jahres ab Vertragsschluss anfechten (OR 21 II).	

wesentlicher Irrtum (OR 23 ff)

Ein Irrtum ist bei einem Erklärungsirrtum und beim Grundlagenirrtum ein wesentlicher Irrtum (OR 24 II)

Erklärungsirrtum

Es wurde ein anderer Vertrag geschlossen als gewollt war (OR 24 I Ziffer 1).
Der Vertrag wurde mit einer anderen Person geschlossen als gewollt war (OR 24 I Ziffer 2).

Die im Vertrag festgelegte Leistung bzw. Gegenleistung weicht erheblich von dem ab, was gewollt war (OR 24 I Ziffer 3).

Motivirrtum

Betrifft der Irrtum den Beweggrund zum Vertragsschluss, ist dies grundsätzlich unwesentlich (OR 24 II).
Der Irrtum ist ein wesentlicher wenn der Sachverhalt über den sich die irrende Partei falsche Vorstellungen macht:

subjektiv wesentlich
Der Irrende hätte im Bewusstsein der Sachlage den Vertrag nicht geschlossen.
erkennbar subjektiv wesentlich
Die Gegenpartei konnte erkennen, dass der Vertragspartner jenem Umstand grosse Bedeutung zumisst.

objektiv wesentlich
Ein vernünftiger Dritter hätte jenem Umstand in der konkreten Situation die selbe Bedeutung beigemessen.

Der Vertrag ist für jenen unverbindlich der sich im wesentlichen Irrtum befand (OR 23). Er kann den Vertrag binnen eines Jahres ab Entdeckung des Irrtums anfechten (OR 31 I). Die rechtsmissbräuchliche Berufung auf wesentlichen Irrtum ist nicht zulässig (OR 25 I).

Übermittlungsirrtum (OR 27)

Die Botschaft wurde nicht richtig übermittelt

Der Vertrag ist für jenen unverbindlich der sich im wesentlichen Irrtum befand (OR 23). Er kann den Vertrag binnen eines Jahres ab Entdeckung des Irrtums anfechten (OR 31 I). Die rechtsmissbräuchliche Berufung auf wesentlichen Irrtum ist nicht zulässig (OR 25 I).

Rechnungsfehler (OR 24 III)

Der Irrtum besteht aus einem Rechnungsfehler.

Der Vertrag ist verbindlich, der Rechnungsfehler ist zu korrigieren.

Fahrlässigkeit des Irrenden (OR 26 I)

Der Irrende liess die nach den Umständen gebotene Sorgfalt ausser Acht.
Der Irrende kann nicht beweisen, dass der Vertragspartner den Irrtum gekannt hat.
Der Irrende wird gegenüber dem Vertragspartner Schadenersatzpflichtig. Er hat dem Vertragspartner so zu stellen, wie wenn der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre.

absichtliche Täuschung (OR 28)

Täuschung durch den Vertragspartner
 Eine Partei täuscht die andere, in dem sie ausdrücklich oder konkordant falsche Tatsachen behauptet oder Tatsachen unterdrückt. Das Verschweigen von Tatsachen stellt dann eine Täuschung dar, wenn eine Aufklärungspflicht besteht.

Absichtlichkeit

Die Partei täuscht die andere absichtlich, d. h. mit Wissen und Willen.

Irrtum

Die getäuschte Partei befindet sich in einem Irrtum.

Kausalität

Die getäuschte Partei wäre den Vertrag ohne die Täuschung der Gegenpartei nicht eingegangen.

Die getäuschte Partei kann den Vertrag binnen eines Jahres ab Entdeckung der Täuschung anfechten (OR 31 I)
Täuschung durch einen Dritten (OR 28 II)

Die Täuschung erfolgte durch einen Dritten.

Der Vertragspartner wusste von der Täuschung durch den Dritten.

Die getäuschte Partei kann den Vertrag binnen eines Jahres ab Entdeckung der Täuschung anfechten (OR 31 I)
Furcht (OR 29 f)

Bedrohung

Eine Partei wird durch die andere Partei oder einem Dritten in ihrer Entschlussfreiheit eingeschränkt, indem ihr künftige Übel in Aussicht gestellt werden.

gegründete Furcht (OR 30)

Die Furcht ist für denjenigen eine begründete, der nach den Umständen annehmen muss, dass er oder eine mit ihm verbundene Person an Leib und Leben, Ehre oder Vermögen von einer nahen oder erheblichen Gefahr bedroht ist.

Widerrechtlichkeit

Widerrechtlichkeit ist namentlich bei Bedrohungen von Leib und Leben, Vermögen oder bei Bedrohung mit ungerechtfertiger Entlassung. Wird mit der Ausübung eines Rechts gedroht, ist dies nur widerrechtlich, wenn die Notlage einer Partei ausgenutzt wird um einen übermäßigen Vorteil zu erlangen (OR 30

Kausalität

Die bedrohte Partei wäre den Vertrag ohne Furchterregung der Gegenpartei nicht eingegangen.

Die bedrohte Partei kann den Vertrag binnen eines Jahres ab Beseitigung der Furcht anfechten (OR 31 I und II).

Erfüllung des Vertrages

Person des Leistenden und des Leistungsempfängers

Person des Leistenden (OR 68)

Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, wer den Vertrag erfüllt. Ausnahmen bilden Verträge, bei denen es auf die Persönlichkeit des Leistenden ankommt.

Person des Leistungsempfängers

Grundsätzlich hat der Schuldner dem Gläubiger zu leisten.

Ausnahmen

Der Schuldner darf immer auf das Postcheck-Konto des Gläubigers leisten. Ist eine Konto-Nummer auf dem Rechnungsformular vorhanden, darf der Schuldner auf dieses (Bank- oder PC-)Konto leisten.
Die Parteien kommen überein, dass der Schuldner nur einem Dritten leisten darf (Bsp. Nachhilfeunterricht).
Nach Prändung des Gläubigers darf der Schuldner nur noch dem Betreibungsamt leisten (SchKG 99).

Ort und Zeit der Erfüllung

Ort der Erfüllung (OR 74)

Der Erfüllungsort ergibt sich aus dem ausdrücklichen oder aus dem auf Grund der Umstände zu schliessenden Wille der Parteien (OR 74 I).

Fehlt eine solche Vereinbarung gilt:

Geldschulden sind Bringschulden (OR 74 II Ziffer 1).
Speziesware ist vom Gläubiger dort abzuholen, wo sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befand (OR 74 II Ziffer 2).
Alle anderen Schulden sind Bringschulden (OR 74 II Ziffer 3).
Ändert der Gläubiger nach Vertragsschluss seinen Wohnort, ändert sich auch der Erfüllungsort, ausser die Änderung sei mit erheblichen Nachteilen für den Schuldner verbunden (OR 74 III).

Erfüllbarkeit und Fälligkeit (OR 75)

Grundsätzlich kann jede Leistung sofort erfüllt und gefordert werden. Vom Grundsatz abgewichen werden kann mittels vertraglicher Vereinbarung oder wenn die Natur des Geschäftes etwas anderes voraussetzt.

Einrede des nicht erfüllten Vertrages (OR 82)

vollkommen synallagmatischer Vertrag

Es handelt sich um einen Vertrag bei dem Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind.

Fälligkeit

Beide Leistungen sind fällig.

keine Leistung des Gläubigers

Der Gläubiger hat seine Leistung noch nicht erbracht und nicht ausreichend angeboten

keine Vorleistungspflicht

Der Schuldner ist nicht vorleistungspflichtig.

Der Schuldner kann seine Leistung verweigern.

Leistungsverweigerung wegen Zahlungsunfähigkeit (OR 83)

vollkommen synallagmatischer Vertrag

Es handelt sich um einen Vertrag bei dem Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind.

Fälligkeit

Die zurückbehaltene Leistung ist fällig.

Zahlungsunfähigkeit

Die andere Vertragspartei wurde nach Vertragsschluss zahlungsunfähig.

gefährdeter Anspruch

Der Anspruch der zurückhaltenden Partei ist gefährdet.

Die Gegenpartei hat das Recht ihre Leistung zurückzuhalten. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Sicherstellung der Leistung, kann die Gegenpartei vom Vertrag zurücktreten.

Fristen und Termine (OR 76 ff)

Fristen

Ist die Frist nach Tagen bestimmt, fällt ihr Ende auf den letzten Tag der First.

Der erste Tag wird nicht mitgezählt (OR 77 I Ziffer 1).

Ist die Frist nach Wochen bestimmt, fällt ihr Ende auf den entsprechenden Wochentag der letzten Woche (OR 77 I Ziffer 2).

Ist die Frist nach Monaten bestimmt, fällt ihr Ende auf den entsprechenden Tag des letzten Monates oder wenn ein solcher fehlt auf den letzten Tag des Monates (OR 77 I Ziffer 3).

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich das Fristende auf den nachfolgenden Werktag (OR 78 I).

Die Erfüllung muss während der Geschäftszeit erfolgen (OR 79).

Gegenstand der Erfüllung	
Arten der Erfüllung	
Das Erbringen der geschuldeten Leistung gilt als Erfüllung.	Das Erbringen einer geschuldeten aber mangelhaften Leistung gilt als Erfüllung (peius). Teilleistung (OR 69) Eine Teilleistung liegt vor, wenn eine Leistung angeboten wird, die hinter der geschuldeten Leistung zurückbleibt. <i>Der Gläubiger muss eine Teilleistung nicht annehmen (OR 69 I). Er darf die Teilleistung jedoch annehmen (OR 69 II).</i>
	Gattungsschuld (OR 71) Der Schuldner kann den Leistungsgegenstand aus der gesamten Gattung auswählen (OR 71 I). Der Schuldner muss dem Gläubiger eine Auswahl von mittlerer Qualität anbieten (OR 71 II).
	Zinsen (OR 73 I) Wo Zinsen vorgesehen aber nicht beziffert sind, beträgt der Jahreszins 5%. Geldschulden (OR 84 ff) Die Zahlung hat grundsätzlich in Landeswährung zu erfolgen (OR 84 I).
	Lautet die Forderung auf eine ausländische Währung, kann der Gläubiger nur in dieser Währung fordern, der Schuldner darf aber in Landeswährung bezahlen (OR 84 II). Bei mehreren Schulden gegenüber dem selben Gläubiger, darf der Schuldner bezeichnen, welche Schuld er mit seiner Zahlung tilgen möchte (OR 86 I).

Mitwirkung des Gläubigers bei der Erfüllung

Gläubigerverzug (OR 91)

vollkommen synallagmatischer Vertrag

Es handelt sich um einen Vertrag bei dem Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind.

Nichtvornahme von Mitwirkungshandlungen durch den Gläubiger

Vorbereitungshandlungen

Als Vorbereitungshandlungen werden Handlungen bezeichnet, die der Gläubiger vornehmen muss, damit der Schuldner seine Leistung erbringen kann.

Begleithandlungen

Als Begleithandlungen werden Handlungen bezeichnet, welche der Gläubiger anlässlich der Leistungserbringung des Schuldners vornehmen muss. Bsp. Ausstellen einer Quittung und Rückgabe des Schulscheines (OR 88)

Gehöriges Leistungsangebot

Der Schuldner erbrachte die geforderte Leistung durch die richtige Person, zur richtigen Zeit und am richtigen Ort.

Risikosphäre des Gläubigers

Die Erfüllung wird durch Umstände verhindert, welche in die Risikosphäre des Gläubigers fallen. Verschulden des Gläubigers ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger gerät in Verzug. Die Leistungspflicht des Schuldners erlischt nicht.

Wirkungen des Gläubigerverzuges (OR 92 ff)

Ausschluss des Schuldnerverzuges

Durch den Gläubigerverzug wird der Schuldnerverzug ausgeschlossen. Der Schuldner erhält zudem weitere Rechte.

Hinterlegung (OR 92)	Selbsthilfeverkauf (OR 93) Es handelt sich um Waren die zur Hinterlegung geeignet sind. Bestimmung des Hinterlegungsortes durch den Richter. Handelswaren können in einem Lagerhaus, ohne richterliche Bestimmung, hinterlegt werden (OR 92). Gefahr und Kosten gehen auf den Gläubiger über. Die Hinterlegung gilt als Erfüllung.	Rücknahme (OR 94) Es handelt sich um Waren die nicht zur Hinterlegung geeignet sind. Der Schuldner droht dem Gläubiger den Verkauf an. Der Richter erlaubt den Verkauf der Waren.	Rücktritt vom Vertrag (OR 95) Der Gläubiger nimmt die hinterlegte Ware nicht an.
			Der Schuldner darf vom Vertrag zurücktreten. Die Bestimmungen über den Schuldnerzug sind anzuwenden (OR 107).

andere Verhinderung der Erfüllung (OR 96)

bei „anderen in der Person des Gläubigers liegenden Gründen“ (OR 96 I)
Der Gläubiger kann nicht annehmen, obwohl er annehmen will.
Der Schuldner weiss ohne Verschulden nicht an wen er liefern soll.

Leistungsstörungen

Nachträgliche Unmöglichkeit und positive Vertragsverletzung

Vertragsverletzung nachträgliche Unmöglichkeit

Die Leistung ist nach Vertragsschluss objektiv unmöglich geworden, d. h. niemand könnte die geforderte Leistung noch erbringen.

Schaden

Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse.

natürlicher Kausalzusammenhang

Natürlich kausal zum Schaden ist eine Vertragsverletzung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfiele.

adäquater Kausalzusammenhang

Adäquat kausal zum Schaden ist eine Vertragsverletzung, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, Schäden der eingetretenen Art hervorzurufen.

Exkusionsbeweis

Der Schuldner kann nicht beweisen, dass ihn für die Vertragsverletzung keinerlei Verschulden trifft.

Der Schuldner wird gegenüber dem Gläubiger schadenersatzpflichtig.

Wegbedingung der Haftung (OR 100)

Nichtige Absprache (OR 100 I)

Der Gläubiger bedingt die Haftung des Schuldners weg, bevor dieser die Leistung erbracht hat.
Der Schaden wurde durch rechtswidrige Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.
Die Absprache ist nichtig.

Verletzung einer Nebenpflicht

Der Schuldner erbringt die geforderte Leistung, verletzt aber eine Nebenpflicht indem er den Vertragspartner in irgend einer Weise schädigt.

positive Vertragsverletzung

Schlechterfüllung

Der Schuldner erfüllt die Leistung aber nicht in der erforderlichen Qualität oder lässt die nötige Sorgfalt ausser Acht.

Fahrlässigkeit sind zulässig. Ausnahme:

Der Verzichtende befand sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Dienste der anderen Partei.

Der Richter kann nach freiem Ermessen die Abrede für nichtig erklären (OR 100 II).

Haftung für Hilfspersonen

Haftung für Hilfspersonen (OR 101 I)

Hilfsperson

Eine Hilfsperson ist eine Person, die an Stelle des Schuldners die Leistung erbringt.

Schaden

Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse.

funktioneller Zusammenhang

Die schädigende Handlung ist zugleich eine Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages.

natürlicher Kausalzusammenhang

Natürlich kausal zum Schaden ist ein Verhalten, wenn es nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfiel.

adäquater Kausalzusammenhang

Adäquat kausal zum Schaden ist ein Verhalten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, Schäden der eingetretenen Art hervorzurufen.

Befugter Beizug der Hilfsperson

Grundsätzlich kommt es auf die Person des Leistenden nicht an (OR 68). Der Beizug einer Hilfsperson darf aber im Vertrag nicht ausgeschlossen sein.
Der Schuldner wird schadenersatzpflichtig.

Wegbedingung der Haftung (OR 101 II und III)

Die Haftung kann im Voraus beschränkt oder aufgehoben werden (OR 101 II).

Ausnahme (OR 101 III):

Der Verzichtende befand sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Dienste der anderen Partei.

Die Haftung kann nur für leichtes Verschulden weg bedungen werden.

Mass des Schadenersatzes (OR 99)

Der Schuldner hat den Gläubiger so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (OR 99 I).
Wurde das nach der Natur des Geschäfts objektiv nötige Mass an Sorgfalt aufgebracht, kann der Schadenersatz geringer bemessen werden (OR 99 II). Berechnung des Schadenersatzes:
Schadenersatz + Genugtuung - Vorteilsanrechnung; allenfalls Abzug wegen Reduktionsgründen (OR 42 ff i. V. m. OR 99 III)

Schuldnerverzug	Voraussetzungen (OR 102)
Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit Der Schuldner leistet nicht obwohl die Leistung objektiv noch möglich ist, d. h. ein Dritter könnte die Leistung noch erbringen.	
Fälligkeit Der Gläubiger darf die Leistung des Schuldners einfordern.	
Mahnung bzw. Verfall- oder Fixtag Der Gläubiger muss die Leistung vom Schuldner einfordern (OR 102 I). Die Mahnung bedarf keiner Form. Die Mahnung entfaltet Gültigkeit, sobald sie in den Machtbereich des Schuldners gelangt ist.	Es wurde ein bestimmter Verfall- oder Fixtag vereinbart (OR 102 II).
kein Gläubigerverzug Gläubigerverzug (OR 91) schliesst Schuldnerverzug aus.	
keine berechtigte Leistungsverweigerung des Schuldners Bei zweiseitigen Verträgen muss derjenige der den anderen zur Erfüllung anhalten will, bereits erfüllt haben, oder seine Leistung angeboten haben.	
	<i>Der Schuldner gerät in Verzug. Die Leistungspflicht des Gläubigers erlischt nicht.</i>
Wirkungen nach OR 103	
Schadenersatz (OR 103 I)	
Schuldnerverzug	
Der Schuldner befindet sich in Schuldnerverzug (OR 102).	
Schaden	
Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse.	
natürlicher Kausalzusammenhang	
Natürlich kausal zum Schaden ist der Verzug, wenn er nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfiel.	
adäquater Kausalzusammenhang	
Adäquat kausal zum Schaden ist der Verzug, wenn er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, Schäden der eingetretenen Art hervorzurufen.	
Verschulden	
Der Schuldner kann nicht beweisen, dass ihn keinerlei Verschulden am Verzug trifft (OR 103 II)	
	<i>Der Schuldner wird gegenüber dem Gläubiger schadenersatzpflichtig</i>

Haftung für Zufall (OR 103 I)

Schuldnerverzug

Der Schuldner befindet sich in Schuldnerverzug (OR 102).

Verstullen

Der Schuldner kann nicht beweisen, dass ihn keinerlei Verschulden am Verzug trifft (OR 103 II).

Der Schuldner haftet für jeden Zufall.

Wirkungen bei Geldforderungen (OR 104)

Unmittelbar ab Eintritt des Verzuges wird der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zinspflichtig. Wird nichts anderes vereinbart, beträgt der Zins 5% (OR 104 I). Auch höhere Zinsen als 5% können während des Schuldnerverzuges gefordert werden (OR 104 II).

Schuldnerverzug bei vollkommen synallagmatischen Verträgen

Nachfristansetzung (OR 107 I)

Der Schuldner befindet sich im Verzug (OR 102).

Es handelt sich um einen vollkommen zweiseitigen Vertrag.

Der Gläubiger hat das Recht, dem Schuldner eine Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.

Eine Nachfrist ist nicht nötig:

Das Verhalten des Schuldners deutet darauf hin, dass er sowieso nicht leisten werde (OR 108 Ziffer 1).

Die Leistung ist für den Gläubiger nutzlos geworden (OR 108 Ziffer 2).

Es liegt ein Fixtagsgeschäft vor (OR 108 Ziffer 3).

Lässt der Schuldner die Nachfrist ungenützt verstreichen, stehen dem Gläubiger Wahlrechte zu.

Wahlrechte des Gläubigers (OR 107 II)

Erstes Wahlrecht

Der Gläubiger fordert weiterhin die Leistung und verlangt Schadenersatz wegen der Verspätung.

Der Gläubiger verzichtet auf die Leistung und übt das zweite Wahlrecht aus.

Zweites Wahlrecht

Der Gläubiger verlangt Schadenersatz wegen Nichteiligung des Vertrages, d. h. der Gläubiger möchte so gestellt werden, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (positives Vertragsinteresse).

Der Gläubiger tritt vom Vertrag zurück und fordert den aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schaden, d. h. der Gläubiger möchte so gestellt werden wie wenn der Vertrag nie entstanden wäre (negatives Vertragsinteresse; OR 109).

Achtung: Schadenersatz kann nur gefordert werden, wenn der Schuldner nicht beweisen kann, dass ihn keinerlei Verschulden an der Verspätung trifft.

Erlöschen von Obligationen

System der Erlöschungsgründe

Erfüllung der Obligation (ordentlicher Erlöschungsgrund)

ausserordentliche Erlöschungsgründe
gleicher Vermögensstand des Gläubigers
Neuerung (OR 116)
Vereinigung (OR 118)
Hinterlegung (OR 92)
Verrechnung (OR 120)

Verrechnung (OR 120 ff)

Gegenseitigkeit der zu verrechnenden Forderungen (OR 120 I)

Der Schuldner der Hauptforderung muss der Gläubiger der Verrechnungsforderung sein. Der Gläubiger der Verrechnungsforderung muss der Schuldner der Hauptforderung sein.

Gleichartigkeit der zu verrechnenden Forderungen (OR 120 II)

Die Haupt- und die Verrechnungsforderung müssen nach ihrem Gegenstand nach gleichartig sein.
Bei Geldschulden können Forderungen in unterschiedlichen Währungen miteinander verrechnet werden, sofern nichts anderes vorgesehen ist und die Umrechnung möglich ist.

Fälligkeit der Verrechnungsforderung (OR 120 III)

Die Verrechnungsforderung muss fällig sein.

Erfüllbarkeit der Hauptforderung

Die Hauptforderung muss nicht fällig aber erfüllbar sein.

Klagbarkeit der Verrechnungsforderung

Die Verrechnungsforderung muss klagbar sein, sie darf insbesondere nicht verjährt sein.

Kein Ausschluss der Verrechnung

Ausschluss durch Vertrag (OR 126)

Der Verrechnende darf seine Forderung durch einseitige Willenserklärung mit der Forderung des Verrechnungsgegners verrechnen.

Ausschluss durch Gesetz (Bsp. OR 265, OR 294)

Verjährung

Verjährbarkeit (OR 127)

Alle Forderungen sind grundsätzlich verjährbar. (OR 127). Ausnahmen sind Forderungen aus öffentlichem Recht und Forderungen wo das Gesetz etwas anderes bestimmt (Bsp. ZGB 807)

Dauer der Frist

Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich **zehn Jahre** (OR 127)

Die Verjährungsfrist beträgt **fünf Jahre** für Forderungen aus:

- Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen (OR 128 Ziffer 1)
- Lieferung von Lebensmitteln und Beköstigung (OR 128 Ziffer 2)
- Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, Berufsarbeiten von Ärzten, Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratorien und Notaren, sowie Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (OR 128 Ziffer 3)

Beginn der Frist (OR 130)

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit der Forderung (OR 130 I). Ausnahme: Insbesondere Forderung auf Kündigung (OR 130 II)

Hinderung und Stillstand der Frist (OR 134)

Die Frist beginnt nicht zu laufen (Hinderung) oder steht still, wenn:

Der Gläubiger ist besonders eng mit dem Schuldner verbunden oder kann aus rechtlichen Gründen nicht gegen ihn vorgehen (OR 134 I Ziffer 1 – 5).

Unterbrechung der Frist (OR 135 ff)

Der Schuldner erkennt die Forderung (OR 135 Ziffer 1)

Der Gläubiger leitet die Schuldabreitung ein (OR 135 i. V. m. OR 138)
Ladung zum amtlichen Sühnversuch (OR 135 Ziffer 2 OR)
Klage oder Einrede vor Gericht (OR 135 i. V. m. OR 138 I)

Die Frist beginnt von neuem. Ausnahme bei Anerkennung der Forderung durch Urkunde oder Urteil ist die Frist immer zehn Jahre (OR 137 II).

Wirkung der Verjährung (OR 142)

Die verjährige Forderung geht nicht unter, sie ist aber nicht mehr durchsetzbar.

ungerechtfertigte Bereicherung (Kondiktion) OR 62 ff

Tatbestandselemente OR 62 I

Bereicherung des Schuldners

Vermögensvermehrung

Die Aktiven des Schuldners wurden erhöht oder die Passiven vermindert.

Leistungskondiktion OR 62 II

Eingriffskondiktion

Die Bereicherung des Bereicherten ist Folge einer Leistung des Entreicherten.

Rechtfertigungsgründe

Der Entreicherte bezahlte eine verjährt Forderung. Diese ist zwar nicht mehr klagbar, aber immer noch erfüllbar (OR 63 II).

Rechtfertigungsgründe

Der Entreicherte leistete in Erfüllung einer sittlichen Pflicht (OR 63 II) oder für eine andere Naturalobligation (Bsp. Forderung aus Spiel und Wette 513 OR)

Entreicherung des Gläubigers bzw. Störung seiner Rechtsgüter

Das Vermögen des Gläubigers wurde vermindert, bzw. seine Rechtsgüter wurden ungerechtfertigt verwendet.
natürlicher Kausalzusammenhang
Natürlich kausal zur Entreicherung ist die Bereicherung wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass die Entreicherung entfiel.

Der Bereicherte muss dem Entreicherten die Bereicherung zurück zu erstatten (OR 62 I).
Früchte der Bereicherung sind herauszugeben, nicht aber Gewinne.
Der Entreicherte hat dem gut gläubigen Bereicherten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereicherung zu zuführen Teil zurück geben (OR 64).
VERTRAGLICHE ANSPRÜCHE UND ANSPRÜCHE AUS SACHENRECHT GEHEN ANSPRÜCHEN RÄUS KONDIKITION VOR.
Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind Ansprüchen aus Kondiktion gleichgestellt..

Ausbleiben einer Vermögensverminderung

Die Aktiven wurden nicht vermindert oder die Passiven erhöht.

Kondiktion aus Verhalten einer Drittperson

Der Bereicherter beschafft sich die Bereicherung indem er in fremdes Vermögen eingreift.

Fehlen eines Rechtsgrundes

Zwischen dem Entreicherten und dem Bereicherten besteht **kein Rechtsgeschäft**. Bei Leistungskondiktionen (OR 62 II) kann dies insbesondere sein:
aus nicht verwirklichtem Grund
Der Entreicherte erbrachte dem Bereicherten eine Leistung, weil er sich davon etwas erhoffte, was aber nicht eintrat.

Der Bereicherte wird durch ein nicht von einer Person zu verantwortendes Ereignis bereichert.

Der Entreicherte leistete in Erfüllung einer sittlichen Pflicht (OR 63 II) oder für eine andere Naturalobligation (Bsp. Forderung aus Spiel und Wette 513 OR)

Der Entreicherte erbrachte die Leistung um einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbei zuführen (OR 66) bestand.

Der Entreicherte hat dem gut gläubigen Bereicherten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereicherung zu zuführen Teil zurück geben (OR 64).

Sicherungsinstrumente

Grundpfand ZGB 793 ff

allgemeine Voraussetzungen

Arten (ZGB 793 I)

Die Arten des Grundpfandes sind: Grundpfandverschreibung (ZGB 824 ff), Schuldbrief (ZGB 842 ff) oder Gült (ZGB 847 ff).

Forderung

Dem Grundpfand liegt eine Forderung zu Grunde.

Pfandgegenstand

Pfandgegenstand ist ein Grundstück, das ins Grundbuch eingetragen ist (ZGB 796 I).

Das selbe Grundstück kann mehrfach verpfändet werden (ZGB 816 III).

Vertragliche Grundlage (oder Gesetz)

Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung (ZGB 799 II).

Die maximale Haftung muss vertraglich festgehalten sein.

Eintrag ins Grundbuch

Das Grundpfand entsteht durch Eintragung ins Grundbuch (ZGB 799 I).

Der Gläubiger kann, sich durch die Verwertung des Pfandes befriedigen (OR 816 I). Abreden wonach das verpfändete Grundstück ins Eigentum des Gläubigers übergeht sind ungültig (OR 816 II). Der Gläubiger kann die Kapitalforderung, Betreibungskosten und Verzugszinsen mit dem Grundpfand sichern (OR 818 I).

Das Grundpfand erlischt, durch Löschung im Grundbuch (ZGB 801 I).

Die grundpfandgesicherte Forderung unterliegt keiner Verjährung (OR 807).

Grundpfandverschreibung (ZGB 824 ff)

Das verpfändete Grundstück braucht nicht Eigentum des Schuldners zu sein (ZGB 824 II).

Schuldbrief und Gült (ZGB 824 ff)

Der Schuldner muss Eigentümer des Grundstücks sein.
Schuldbrief und Gült stellen ein Wertpapier dar.

Faußtpfand ZGB 884 ff und Retentionsrecht ZGB 895

siehe Ablaufschema Sachenrecht

Kaution OR 257e, OR 330

Hinterlegung einer Geldsumme
bei einer neutralen Stelle
Bei Vertragsbruch kann sich der Gläubiger aus der Kaution befriedigen.

Eigentumsvorbehalt ZGB 715

bewegliche Sache

Eintrag im Betreibungsregister am Wohnort des Schuldners
Der Schuldner wird erst mit Bezahlung der Sache deren Eigentümer

Garantie OR 111

Einseitiger Vertrag zwischen Garant und Begünstigten

Abrede zur Zahlung eines bestimmten Betrages

Eintreten oder Nichtentreten eines bestimmten Ereignisses

Der Garant bezahlt dem Begünstigten den vereinbarten Betrag.

Bürgschaft OR 492 ff

Einseitiger Vertrag zwischen Gläubiger und Bürge (OR 492 I)

Bestehen einer Hauptschuld (OR 492 II) aus Vertrag zwischen Gläubiger und Hauptschuldner

Einhalten der Formvorschriften (OR 493)

Angabe des Höchstbeitrages (OR 493 I)
bei nat. Personen unter 2000 Fr.
Fr.: qualifizierte Schriftlichkeit (OR 493 II)
493 II)

bei verheirateten nat. Personen
Unterschrift des Ehegatten (OR 404 I)

Der Bürge steht gegenüber dem Gläubiger zur Erfüllung der Hauptschuld ein (OR 492 I).

Die Rechte des Gläubigers gehen auf den Bürgen über (OR 507 I). Er kann auf den Hauptschuldner Rückgriff nehmen, sofern er diesen von seiner Leistung unterrichtet hat (OR 508).

einfache Bürgschaft

Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners (OR 495 I)

Konkurs des Hauptschuldners

keine verwertbaren Pfänder (OR 495 II)

Der Gläubiger des Hauptschuldners kann auf den Bürgen zurück greifen.

Absetzung des Schuldners ins Ausland
Erfolgslose Betreibung des Hauptschuldners

	Solidarbürgschaft OR 496
„solidarisch“ oder ähnlicher Wortlaut des Bürgschaftsvertrages	
erfolglose Mahnung des Hauptschuldners	
<i>Der Gläubiger des Hauptschuldners kann auf den Bürgen zurück greifen.</i>	
Erlöschen der Bürgschaft	
Bei Untergang der Hauptschuld	Bei nat. Personen nach 20 Jahren (OR 509 III)
	Schuldübernahme
	Interne Schuldübernahme OR 175
Vertrag zwischen Schuldner und Schuldübernehmer	
Versprechen den Schuldner von seiner Schuld zu befreien	
<i>Der Schuldübernehmer befriedigt den Gläubiger oder macht sich mit dessen Zustimmung zum neuen Schuldner</i>	
Externe Schuldübernahme OR 176 ff	
Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldübernehmer	
<i>Der Schuldübernehmer wird neuer Schuldner</i>	
	Zession OR 164 ff
Vertrag zwischen Gläubiger (Zedent) und Drittem (Zessionar), Einwilligung des Schuldners ist nicht nötig (OR 164 I)	
Formvorschrift: Schriftlichkeit (OR 165 I)	
Abtretbare Forderung, Zession nicht durch Vertrag oder Gesetz ausgeschlossen	
<i>Die Forderung geht vom Zedenten auf den Zessionar über, der Zessionar wird neuer Gläubiger.</i>	
Zahlung im guten Glauben OR 167	
der Schuldner hat keine Kenntnis vom Gläubigerwechsel	
der Schuldner ist gut gläubig	
<i>Der Schuldner wird durch Zahlung an den alten Gläubiger befreit.</i>	
Haftung des Zedenten OR 171 ff	
Der Zedent haftet bei entgeltlicher Abtretung für den Bestand an Forderungen zum Zeitpunkt der Abtretung (OR 171 I).	
Der Zedent haftet nur für Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wenn dies verabredet wurde (OR 171 II).	
Bei unentgeltlicher Abtretung haftet der Zedent nicht (OR 171 III).	

Konventionalstrafe OR 160 ff

Bestandteil einer vertraglichen Abrede.

Vertragsbruch einer Partei

Die vertragsbrechende Partei hat die Konventionalstrafe zu bezahlen.

Der Gläubiger kann nur, wenn nichts anderes verabredet ist, entweder die Strafe oder die Erfüllung fordern (OR 160 I), die Strafe ist auch ohne Schaden verfallen (OR 161 I), für einen die Strafe übersteigenden Schaden hafft der Schuldner nur, wenn der Gläubiger ihm Verschulden beweisen kann (OR 161 II).

Die Höhe der Strafe ist frei wählbar (OR 163 I), der Richter hat übermässig hohe Konventionalstrafen nach freiem Ermessen herabzusetzen (OR 163 III).

Wechsel OR 990 ff

Ein Wechsel ist eine unbedingte Zahlungsanweisung des Gläubigers an den Schuldner.

Ein Wechsel ist ein Urkunde und ein Ordrepapier und kann mittels Indossament übertragen werden.

Reugeld OR 158 III

Vertragliche Abrede

Bezahlung eines Betrages

Recht zum Vertragsrücktritt